(der Schluß ist gleichlautend mit der heut in Kraft stehenden Bestimmung).

Durch den gesperrten Druck ist auf die Neuerung hingewiesen. Das Wort „feilhält" ist aus §§ 524, 364 Nummer 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs oder § 25 des Gesetzes, betreffend das Urheberecht an Schriftwerken, Abbildungen u. s. w., vom 11. Juni 1870, eingefügt. Feilhalten erfordert, daß die Gegenstände schon dem kaufluftigen Publikum als solchem, nicht nur bestimmten Personen zugänglich gemacht sind. So Olshausen, Commentar, dritte Auflage, Band II Seite 1308. Das Feilhalten ist somit ein Versuch des Verkaufes; da man nicht allgemein den Versuch als Strafthat des neuen § 184 für strafbar erklären konnte (Strafgesetzbuch § 43), so wurde dies für den Verkaufsversuch durch „feilhalten" bestimmt.

Die Erhöhung der Geldstrafe im höchsten Maße von 300 auf 600 Mark wird wenig Bedenken erregen. Auch derjenige, welcher unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zur Verbreitung herstellt, soll bestraft werden. An sich ist also die Herstellung nicht strafbar. Der Maler, welcher im Auftrag und nach Angabe ein unzüchtiges Bild zeichnet, der Steindrucker, welcher es vom Stein abzieht, wird strafbar, sowie er die Thätigkeit „zur Verbreitung" entwickelt. Diese Thatfrage wird vom Richter aus den Umständen beantwortet werden. Der Zeichner wird verurteilt werden; denn er mußte aus der Bestellung entnehmen, daß der Besteller sich das Skandalbild nicht zum eigenen, alleinigen, persönlichen Vergnügen anfertigen ließ; der Drucker mußte die bevorstehende Verbreitung aus der Zahl der bestellten Abzüge entnehmen. Die Verbreitung unzüchtiger Schriften soll durch Behinderung ihrer Entstehung unmöglich gemacht werden. Dieser Angriff gegen die strafwürdige Handlung ist berechtigt; es muß nur Fürsorge dafür getroffen werden, daß nicht auch der Setzer, welcher gedankenlos nach den Worten die Buchstaben einsetzte, bereits strafbar wird. Bedenklich ist weiter die Strafbarkeit der Ankündigung. Der Titel der Schrift ist ein ganz unverfänglicher, ihr Inhalt dagegen ein unzüchtiger. Hier kann der Drucker und Zeitungsverleger doch nicht strafbar sein; oder soll etwa angenommen werden, daß er den Inhalt gekannt habe oder habe kennen müssen? Sofern die Ankündigung oder Anpreisung in sich nichts Unzüchtiges enthält, oder etwa die Kenntnis von dem unzüchtigen Inhalt der angekündigten Schrift erwiesen werden kann, wird schwerlich die Ankündigung oder Anpreisung allgemein für strafbar erklärt werden können.

Durchaus bedenklich ist der Schluß des Absatzes 1 gefunden worden. Es werden hier Abbildungen oder Darstellungen verlangt, welche nicht unzüchtig sind und dennoch das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen geeignet sind. Es ist nicht ausgeschlossen, passende Beispiele zu finden. Man kann an folgenden Fall denken. In einem Lehrbuch der Geburtshilfe finden sich Abbildungen, welche für den Anblick der vorübergehenden Schulkinder nicht geeignet sind; von hier aus wird man leicht zu weit krasseren Fällen gelangen. Die Ausstellung solcher Bilder an ungeeigneten Orten wird allerdings nicht gebilligt werden dürfen. Eine Strafbestimmung ist also nicht so etwas Unerhörtes, wie dies nachzuweisen hier und da versucht ist.

Es wird Aufgabe des Reichstages sein, die Strafbestimmungen soweit einzuschränken, daß sie nicht auf ungeeignete Fälle ausgedehnt werden können.

*** **Der Eintritt des Erwerbers eines Grundstücks** in die persönliche Schuldverbindlichkeit kraft Gesetzes findet nach einem Urteil des Reichsgerichts, V. Civilsenat, vom 23. Januar 1892 im Gebiete des preußischen Eigentums-Erwerbs-Gesetzes auch bei Uebernahme unter Kautionshypothek, welche Sicherung einer bereits obligatorisch begründeten, wenn auch erst später entstehenden oder ihrer Höhe nach festzustellenden Forderung bezweckt, in Anrechnung auf den Kaufpreis statt.

*** **Bei der Aenderung der Person des Inhabers** einer Firma genügt nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenat, vom 9. Dezember 1891 dritten gegenüber regelmäßig die Eintragung und öffentliche Bekanntmachung dieser Aenderung; die Versendung von Cirkularen an die Personen, mit welchen die Firma bisher gearbeitet hatte, ist im allgemeinen nicht erforderlich. Behauptet aber der Dritte, welcher aus einem mit der Firma nach der Aenderung geschlossenen Geschäft den früheren Inhaber der Firma haftbar machen will, daß besondere Umstände vorlagen, welche die Annahme begründeten, daß er die Aenderung weder gekannt habe, noch habe kennen müssen, so muß er den Beweis dieser Umstände führen.

*** **Auf dem hiesigen Anhalter Bahnhofe wurden** vier für den Pächter W. bestimmte Fässer Milch einem andern Pächter aus Versehen ausgehändigt, welcher dieselben ohne vorherige Prüfung einem seiner Kunden sofort weiter verkaufte. Erst als sich nach stundenlangem Suchen der Irrtum herausstellte, und der unrichtige Empfänger, der die ihm zugesandten Fässer vollzählig in einer Ecke vorfand, die stattgefundene Vermechselung bemerkte, verpflichtete dieser sich, da er die Fässer nicht mehr zurückschaffen konnte, wegen der Vergütung des erwachsenen Schadens mit dem Absender der Milch in Verbindung zu treten. Er ließ jedoch den Worten nicht auch die That folgen, und da er selbst mehrere Mahnungen des Gutsbesitzers unbeachtet ließ, klagte dieser gegen ihn auf Erstattung des Werts der zu Unrecht empfangenen und in seinem, des Beklagten Vorteil verwerteten vier Fässer Milch. Der Beklagte bestritt zwar den Empfang der Milch nicht, wohl aber hegte er Zweifel gegen die Aktivlegitimation des Klägers, welche denn auch der Richter mit ihm teilte und die Zurückweisung der Klage aussprach. Mit der Ueberlieferung der vier Fässer an den bestellten Verlader auf dem Bahnhofe zu L. war die Uebergabe an den Milchpächter W. gemäß § 128 Teil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts vollzogen gewesen, und mit dieser Uebergabe ist sowohl nach § 95 u. a. O. wie auch nach Artikel 345 des Handelsgesetzbuchs die Gefahr und das Eigentum an den Pächter W. übertragen worden. Der Kläger steht daher mit dem Beklagten in keinem Rechtsverhältnis und erscheint deshalb zur Klage nicht legitimiert.

*** **Das Reichsversicherungsamt hat für die Rechtsprechung**, betreffend das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz, folgende Rechtssätze angenommen: 1) in dem durch das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz und die auf Grund desselben erlassenen Kaiserlichen Verordnungen geregelten Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt ist jede Art der Zustellung, durch welche die Thatsache und das Datum des Empfanges des zuzustellenden Schriftstücks ersichtlich gemacht wird, ausreichend. 2) es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn das Schiedsgericht nicht in der vorgeschriebenen Besetzung von drei Mitgliedern, darunter ein Arbeitgeber und ein Versicherter (§ 74 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes), entscheidet. 3) die Ehefrau eines Gutstagelöhners, welche zwar auf Erfordern der Gutsherrschaft zur Arbeit kommen mußte und andererseits von der Herrschaft Arbeit fordern konnte, gleichwohl aber in den drei vorgesetzlichen Jahren — 1888 bis 1890 — thatsächlich nur an einen wenigen Tagen gearbeitet hat, ist nicht für altersrentenberechtigt erachtet worden. 4) bei Verteilung von Renten gemäß § 160 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes erfolgt die Belastung der einzelnen Versicherungsanstalten aus der vorgesetzlichen Zeit nur nach Verhältnis der in diese Zeit fallenden nachgewiesenen Beschäftigungen. 5) eine Verteilung der während der Uebergangszeit gewährten Renten gemäß § 160 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes hat nur zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten, nicht auch zwischen Versicherungsanstalten und den bisher zugelassenen Kasseneinrichtungen oder zwischen verschiedenen Kasseneinrichtungen stattzufinden. 6) der Führer einer Arbeiterkolonne, welcher Bauarbeiten im Accord übernommen und mit den von ihm angestellten Arbeitern gearbeitet und die Accordsumme nach Abzug eines bestimmten Wochenbeitrages geteilt hat, ist nicht als selbständiger Unternehmer angesehen worden. 7) die Gemeindebehörden sind auch dann, wenn sie nur die von der Gemeinde selbst für ihre Regie-Bauarbeiten zu entrichtenden Prämien der Berufsgenossenschaft übersenden, zum Abzug der Portoauslagen berechtigt. 8) die unteren Verwaltungsbehörden sind gemäß § 26 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes zur Entscheidung von Beschwerden gegen die Berechnung der Prämien der selbstversicherten Kleinmeister nicht zuständig.

*** **Die Berliner Straßenkrawalle werden schon** am 19. d. M. die Strafkammer beschäftigen. Ein Teil der während der Unruhen Verhafteten wird unter dem Rubrum „Schulz und Genossen" an dem genannten Tage vor der VII. Strafkammer wegen Landfriedensbruchs zur Verantwortung gezogen werden.

*** **In einer Untersuchungssache wider den** Schlächtermeister Brauer, Potsdamerstraße Nr. 26, wegen Anstiftung zu einem Verbrechen im Sinne des § 218 des Strafgesetzbuches ist außer B. auch seine frühere Ladenmamsell, die unverehelichte Reizmann, verhaftet worden.

*** **Der Gemeindevorsteher in Travemünde hat** sich hier erschossen. Es haben sich Unterschlagungen von Gemeinde- und Sparkassengeldern in Höhe von 35 000 Mk. herausgestellt.

*** **In Leipzig wurde am Sonnabend der sechste** Bogen der Broschüre „Caveat Populus" von Erwin Bauer wegen angeblicher Beleidigung des Justizministers von Schelling auf Antrag der Berliner Staatsanwaltschaft beim Verleger Reinhold Werther beschlagnahmt.

*** **Beim 3. Garde-Ulanen-Regiment in Potsdam** herrscht gegenwärtig große Aufregung. Der Stabstrompeter K. hat dort nämlich dem Trompeter-Aspiranten Opitz ins Gesicht gespien, und diese Sache wurde durch unbeteiligte Dritte der Redaktion der „Potsdamer Nachrichten" zur Kenntnis gebracht, welche eine darauf bezügliche Briefkasten-Notiz brachte, in welcher es hieß, das hoffentlich der neue Kommandeur des Regiments, Major von Hennings, die Angelegenheit, zu welcher das Material zur Verfügung stände, untersuchen würde. Der Kommandeur hat daraufhin das Material von der Redaktion einfordern lassen, und es ist nunmehr die Untersuchung wegen dieser eigenen Art von Soldatenmißhandlung eröffnet worden.

*** **Einen rätselhaften Selbstmord hat der** achtzehnjährige Otto Brüggemann, Adalbertstraße Nr. 7, verübt. Der junge Mann war dreier Sprachen mächtig und hatte bereits in einem hiesigen Telegraphenkabelgeschäft eine Stellung inne, die ihm 1500 jährlich Mk. eintrug. Jetzt sollte er in ein gleiches Geschäft in London bei hohem Gehalt übertreten und war auch darüber in jeder Beziehung hocherfreut. Als er am Freitag Mittag um 12 Uhr nach Hause kam, fand er seinen Vater mit den beiden jüngeren Geschwistern bereits beim Mittagessen vor. Er bat, wie es schon öfter geschehen war, im Nebenzimmer speisen zu dürfen und setzte sich auch anscheinend ruhig zu Tisch. Plötzlich krachte ein Schuß, und als der Vater entsetzt hinzueilte, fand er seinen Sohn blutüberströmt am Fußboden liegend vor: er hatte sich mittels eines Revolvers eine Kugel in die rechte Schläfe gejagt. Noch lebend wurde er nach dem städtischen Krankenhause am Urban gebracht, verstarb dort aber kurz nach seiner Einlieferung. Ueber die Beweggründe zur That fehlt es bisher an jedem Anhalt.

*** **Am Sonntag Nachmittag stürzte sich die in** der Kochstraße 7 wohnende ehemalige Kellnerin Magdalena Spersen aus dem vierten Stock auf die Straße. Die S. war mit dem Sohne eines Buchdruckereibesitzers Sch. verlobt. Der Genannte gab am Sonntag seiner Braut die Absicht kund, mit ihr einen Ausflug nach Erkner zu unternehmen. Dieser Absicht widersetzte sich die S. aufs heftigste. Hierdurch entstanden Zwistigkeiten, und als Sch. sich zum Fortgehen anschickte, äußerte seine Braut zu ihm: „Wenn Du doch fährst, kannst Du auch gleich den Ring mitnehmen," und übergab ihm den vom Finger gezogenen Goldreifen. Sch. nahm den Ring mit den Worten: „Den wirst Du Dir bald genug wiederholen," und entfernte sich. Kaum hatte er die Straße betreten, als ein menschlicher Körper vor seinen Füßen auf den Bürgersteig fiel und als unförmliche Masse liegen blieb. Die S. war aus einem Fenster ihres Zimmers herausgesprungen. Sie wurde nach der Charité gebracht, verstarb aber daselbst bald nach ihrer Einlieferung.

*** **Eine beträchtliche Vermehrung der Schutzmannschaft**, die am 1. April d. J. erfolgen soll, ist vom Polizei-Präsidenten beim Minister des Innern beantragt worden. Es handelt sich um die Errichtung von zwei neuen Polizei-Hauptmannschaften und um 14 neue Polizeireviere. Der Zuwachs besteht insgesamt aus 22 Wachtmeistern und 329 Schutzleuten zu Fuß, einbegriffen sind in dieser Zahl 15 Kriminal-Schutzmänner. Der Staat, welche die sächlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat, erwachsen durch diese Vermehrung Kosten von insgesamt 138200 Mark.

*** **Wer bei der Anmeldung einer Erfindung** oder eines Gebrauchsmusters im Deutschen Reich die vertragsmäßigen Rechte aus einer früheren Anmeldung in Oesterreich-Ungarn oder in Italien geltend machen will, hat zufolge einer unter dem 8. d. M. vom Reichs-Patentamte getroffenen Bestimmung vorzulegen: 1) eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung und ihrer Beilagen mit einer Bescheinigung über den Zeitpunkt der Anmeldung, 2) eine Bescheinigung über die auf Grund der früheren Anmeldung erfolgte Patenterteilung. Diese Urkunden müssen von der für die Entgegennahme von Patentanmeldungen oder für die Erteilung von Patenten zuständigen Behörde Oesterreich-Ungarns oder Italiens ausgefertigt sein. Sind die Urkunden nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist eine beglaubigte Uebersetzung beizufügen.

*** **Ein Mißbrauch besteht vielfach in Anwaltskreisen.** Es werden dort häufig des billigeren Preises wegen und zur Ersparung von Schreibkräften Schriftsätze vom Bureaupersonal auf dünnem Seidenpapier hergestellt. Diese Abzüge sind aber meist unleserlich, unsauber und völlig ungeeignet zu schriftlichen Randbemerkungen und zum Einheften in die Akten. Der Berliner Anwaltsverein hat daher durch einstimmigen Beschluß seinen Mitgliedern dringend empfohlen, keine auf Pauspapier ausgeführten Schriftsätze den Gegnern zuzustellen.

*** **Die diesjährige Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen** in dem an Berlin grenzenden Landwehr-Bezirk Teltow beginnen am 4. April und ziehen sich bis einschließlich den 25. April hin.

*** **Die Kaufmännischen Fortbildungsschulen** (Cöllnisches und Friedrich-Werdersches Gymnasium) beginnen am 1. April cr. das Sommersemester mit einem nach den verschiedensten Richtungen erweiterten Lehrprogramm. Jede Auskunft wird bereitwilligst auf dem Bureau des Vorsitzenden des Kuratoriums, Rechtsanwalt Dr. Haase, Alexanderstraße 16, erteilt; daselbst und bei den anderen Mitgliedern des Kuratoriums werden auch unentgeltlich Prospekte verteilt und Anmeldungen entgegengenommen.

*** **Der Verein „Jugendschutz" verlegt zum** 1. April sein Heim II aus der Kronenstraße 12/13 nach der Stallschreiberstraße 23 a. Es wird dort wie im Heim I (Grünstraße 5/6) auch ein Mittagstisch für junge anständige Mädchen der Umgegend verbunden. Auch werden dort zum 1. April Schülerinnen zur Erlernung des Haushalts von der Vorsitzenden Frau Bieber-Boehm, Kaiser Wilhelmstraße 39 II. angenommen.

*** **Die Gräfin Adelina Schimmelmann**, bekannt durch ihre menschenfreundlichen Stiftungen zum Besten der armen Ostsee-Fischer, hat sich jetzt in aufopfernder Weise eines Teiles der trostlosen Arbeiter erbarmt und seit drei Wochen im stillen schon über 100 Arbeitslosen, die wirklich arbeiten wollten, Beschäftigungen verschafft und durch energisches, praktisches Eingreifen manche verzweifelte Familie moralisch und physisch gerettet. Die Gräfin hat u. a. einen Schnitzsaal eingerichtet, wo ca. 30 bis 40 Leute unter Aufsicht einfache Muster, die ihnen aufgezeichnet werden, auch kleine Holzmöbel schnitzen. Es ist erstaunlich, wie rasch manche der Arbeiter, die vordem nie geschnitzt hatten, Fertigkeit in der Technik annahmen. Die Leute werden beköstigt, bekommen angemessenen Lohn, es wird darauf geachtet, daß sie sich anständig benehmen, fleißig arbeiten. Dieses selbstlose Vorgehen der Gräfin, vorläufig im kleinen, sollte im großen Stil weitergeführt werden, und manches Elend würde gelindert. Der Verkauf dieser angefertigten kleinen Möbel, meist originelle Höckerle und Stühle, findet zum Besten der Bedürftigen in der Wilhelmstraße 39, Ecke Kochstraße, statt. Hier ist dem Publikum Gelegenheit gegeben, durch Ankäufe manche arme Familie vor Hunger und Verzweiflung zu bewahren.

*** **Dr. Dryander übernimmt an Stelle des** Dr. Kögel die General-Superintendentur der Kur- und Neumark, er bleibt aber in seinem Pfarramt an der Dreifaltigkeitskirche.

*** **Der Magistrat von Berlin hat die Petition** junger Künstler, Mittel behufs Ankaufs künstlicher Arbeiten zu bewilligen, abgelehnt. Wohl aber sollen die jungen Künstler beim Wettbewerb um städtische Aufträge, namentlich wo es sich um die Ausschmückung öffentlicher Plätze und Gebäude handelt, berücksichtigt werden.

*** **Verein Berliner Presse.** Zu der am Donnerstag stattfindenden Vorlesung der österreichischen Schriftstellerin Frau Baronin Bertha von Suttner hat u. a. auch die Kaiserin Friedrich Karten entnommen. Bis auf wenige Galerie- und Stehplätze sind die Einlaßkarten zu diesem Vortragabend völlig vergriffen.

*** **In Wien hat sich unter dem Vorsitz des** Bürgermeisters Prix ein Comité gebildet zum Empfang der am 22. April dort eintreffenden Berliner Liedertafel. Der Verein veranstaltet in Wien zwei Konzerte zu einem wohlthätigen Zweck.

*** **Unsere Königlichen Museen haben eine sehr** erfreuliche Bereicherung erfahren. Frau van de Velde, Stieftochter des kürzlich verstorbenen italienischen Botschafters am hiesigen Hofe, Grafen de Launay, hat, um das Andenken des Genannten zu ehren, eine Anzahl zu seinem Nachlaß gehöriger Bronzen sardinischen Ursprungs — eine Bronzeschale und mehrere Bronze-Idole — den Königlichen Sammlungen als Geschenk überwiesen. Die Stücke sind in den vierziger Jahren von dem Vater des Botschafters, Grafen Gabriello de Launay, damals eine Zeitlang Vicekönig von Sardinien, erworben worden und waren seither im Besitz der Familie geblieben. — Besonders die Bronzeschale bietet großes Interesse. Am nächsten liegt die Vermutung, daß sie phönizischen Ursprungs ist und auf die Zeiten zurückweist, wo dieses Volk an den verschiedensten Punkten des Mittelmeeres seine Handelsniederlassungen besaß. Sie hat die Gestalt eines Nachens, dessen Spitze in einen Schlangenkopf ausläuft, und dürfte — vielleicht am Weihgeschenk — sakrale Bedeutung gehabt haben. Wie die anderen Stücke, stand sie bis zuletzt in dem Arbeitszimmer des um die deutsch-italienischen Beziehungen so hoch verdienten Diplomaten, dessen Andenken auch äußerlich zu erhalten die Schenkung dienen soll.

*** **Unser Zoologischer Garten hat vor wenigen** Tagen seinen reichen Bestand an kleinen Raubtieren um